

Grundsatzklärung

Anwendungsbereich: ECE Marketplaces GmbH & Co. KG

Version: 1.0

Stand: Januar 2025

Richtlinienverantwortliche: Compliance Department (CDS) der
ECE Group Services
GmbH & Co. KG in Hamburg

Kontakt: Telefon: +49 40 60606 - 7733
E-Mail: compliance@ece.com



Compliance-Helpline:
Tel.: +49[40] 60606 - 7733
E-Mail: compliance@ece.com

Grundsatzerklärung der ECE Marketplaces GmbH & Co. KG

Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist für die ECE Group ein unverzichtbarer Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die ECE Group umfasst als Unternehmensgruppe die ECE Group GmbH & Co. KG und deren Tochterunternehmen i.S.d. § 290 Absatz 1 und 2 HGB. Die ECE Marketplaces GmbH & Co. KG ist Teil der Unternehmensgruppe und aufgrund ihrer Mitarbeiteranzahl zur Einhaltung der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verpflichtet.

„Wir“ im Sinne dieser Grundsatzerklärung bezieht sich daher auf die ECE Marketplaces GmbH & Co. KG.

1 EINLEITUNG UND MENSCHENRECHTSSTRATEGIE

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu den wesentlichen Werten der ECE Group und ist damit auch in der Unternehmensstrategie der ECE Marketplaces GmbH & Co. KG fest verankert. Dazu gehört die angemessene Einhaltung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) damit Verstöße oder drohende Verstöße gegen die folgenden Verbote verhindert, beendet oder minimiert werden (zusammen „menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken“):

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung;

- Verbot des Vorenthaltes eines angemessenen Lohns;
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen; widerrechtliche Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater / öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können;
- Verbot eines über das Vorstehende hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbare geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine Menschenrechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umständen offensichtlich ist;
- verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen);
- verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP haltigen Abfällen;
- verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

2 ERWARTUNGEN

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass auch sie Menschenrechte und Umwelt achten und dass sie uns bestmöglich unterstützen, um den im Rahmen des LkSG beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und Verletzungen zu beenden oder zu minimieren; insbesondere gilt das für die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Diese Erwartungen drücken sich für Beschäftigte beispielsweise im Code of Conduct und für Zulieferer beispielsweise in den Compliance-Standards für Geschäftspartner aus. Darüber hinaus bringen wir unsere Erwartungen durch weitergehende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Ausdruck (siehe unten).

3 RISIKOMANAGEMENT

Wir verfügen über ein Risikomanagementsystem im Sinne des LkSG.

Unser Risikomanagementsystem ermöglicht es uns, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn wir diese Risiken oder Verletzungen innerhalb unserer Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen haben.

Wir haben auch eine Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements bestimmt, in dem wir einen Menschenrechtsbeauftragten benannt haben, der in dieser Rolle unmittelbar an die Geschäftsführung der ECE Marketplaces GmbH & Co. KG berichtet und in Zusammenarbeit mit funktionsübergreifenden Teams die zur Zielerreichung erforderlichen Präventions- und Abhilfemaßnahmen konzipiert und validiert.

Unsere Geschäftsführung informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen.

Bei der Einrichtung und Umsetzung unseres Risikomanagementsystems haben wir die Interessen unserer Mitarbeiter, der Mitarbeiter innerhalb unserer Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise durch unser wirtschaftliches Handeln oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in unserer Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt.

4 RISIKOANALYSE UND PRIORITÄRE RISIKEN

Unsere Verpflichtung zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte erfüllen wir u.a. durch eine regelmäßige bzw. bei entsprechenden Verdachtsmomenten anlassbezogenen Risikobewertung und Sorgfaltspflichtprüfung.

Wir führen jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen nach dem LkSG durch. Die dabei identifizierten Risiken werden bewertet und priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt. Bei unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir Erkenntnisse aus der Bearbeitung von über das Beschwerdeverfahren eingegangenen Hinweisen.

5 PRÄVENTIONSMAßNAHMEN

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen werden.

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitern, dass sie sich an den Code of Conduct der ECE Group halten. Dazu schulen wir unsere Mitarbeiter regelmäßig zu den Inhalten des Code of Conduct.

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass diese die von uns verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten. Dazu verfügen wir über Compliance Standards für Geschäftspartner.

Wir ergreifen bei substantiierter Kenntnis angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen wir beigetreten sind.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Präventionsmaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

6 ABHILFEMAßNAHMEN

Stellen wir eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten fest, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Ist eine unverzügliche Beendigung, Verhinderung oder Minimierung nicht möglich, so erstellen wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan und setzen es um.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden insbesondere in Betracht gezogen:

- (1) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
- (2) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
- (3) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Bisher haben wir noch keine unmittelbar eingetretene oder bevorstehende Verletzung eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos festgestellt und dementsprechend noch keine Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Abhilfemaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

7 BESCHWERDEVERFAHREN

Wir haben ein LkSG-konformes System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder

umweltbezogene Pflichten, die durch unser wirtschaftliches Handeln oder das wirtschaftliche Handeln unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind, eingerichtet.

Beschwerden und Hinweise können zum einen direkt beim Compliance-Department der ECE Group platziert werden – und das telefonisch oder per E-Mail unter:



Compliance-Helpline:

Tel.: +49[40] 60606 - 7733

E-Mail: compliance@ece.com

Das elektronische Hinweisgebersystem der ECE ist über die folgende Internetadresse zu erreichen: <https://www.bkms-system.net/ECE>. Das System erlaubt die Abgabe von Hinweisen wahlweise anonym oder unter Angabe der Identität.

8 DOKUMENTATION UND BERICHT

Wir dokumentieren und berichten im Einklang mit dem LkSG.

9 AKTUALISIERUNG

Diese Grundsatzerklärung und die darin genannten Maßnahmen werden von uns regelmäßig gemäß den Vorgaben des LkSG aktualisiert.

Hamburg, im Januar 2025

Das Management Board der ECE Marketplaces GmbH & Co. KG